



Gemeinsame Bestimmungen für die Kreditversicherung Coface Globaliance

(GB 10/2006)

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1: Versicherungsschutz
- Artikel 2: Kreditmanagement
- Artikel 3: Entschädigungsleistung
- Artikel 4: Abtretung
- Artikel 5: Zahlungen
- Artikel 6: Währung
- Artikel 7: Informationspflicht – Kündigung bei Zahlungsunfähigkeit
- Artikel 8: Überprüfungsrecht
- Artikel 9: Verletzung von Pflichten aus dem Versicherungsvertrag
- Artikel 10: Datenschutz
- Artikel 11: Begriffsdefinitionen

Hinweis:

- i) Die **fettgedruckten** Begriffe werden im Artikel „Begriffsdefinitionen“ verbindlich definiert.
- ii) Die Werte und Inhalte zu den kursiv gedruckten Begriffen sind im Polizzenblatt aufgeführt.

■ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Art. 1.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen und zu den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages und ersetzen die Ausfälle Ihrer rechtlich begründeten **Forderungen** aus Warenlieferungen und Dienstleistungen (**Vertrag**), sofern die **Lieferung**, die **Versendung** oder die Ausführung der Leistungen innerhalb der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages erfolgen und soweit die entsprechenden Rechnungen innerhalb des maximalen Fakturierungszeitraums Ihrem Kunden zugesandt werden. Der Versicherungsschutz beginnt:

- 1) bei Warenlieferungen
 - in Ihrem Land: mit der **Lieferung**,
 - bei Exporten: mit der **Versendung** der Waren, oder falls es sich um im Ausland befindliche Waren handelt (Konsignationslager, Zolllager oder Ausstellungsware auf einer Handelsmesse) mit der **Lieferung**,
- 2) bei Dienstleistungen
 - mit Beginn der Leistungen, soweit hieraus Zahlungsansprüche entstanden sind.

Art. 1.2. Ausschlüsse

1.2.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ihre **Forderungen** gegenüber einer **Privatperson** oder gegenüber einem **verbundenen Unternehmen**.

1.2.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf **Forderungen**, bei denen Sie die Zahlung vollständig erhalten:

- a) vor Lieferung in Ihrem eigenen Land und vor **Versendung** bei Exporten (Vorkasse),
- b) mittels eines unwiderruflichen Dokumenten-Akkreditivs, bestätigt von einer in Ihrem Land ansässigen Bank.

1.2.3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ausfälle

- a) von **Forderungen**, die die Kreditlimite übersteigen,

- b) von **Forderungen**, bei denen die mit dem Kreditlimit verbundenen Auflagen ganz oder teilweise nicht erfüllt wurden,
 - c) einer **Forderung**, die nach unserer Ablehnung oder Aufhebung des Kreditlimits entstanden ist,
 - d) einer **Forderung**, die gegenüber einem Kunden entstanden ist,
 - nach der vereinbarten Verpflichtung zur **Meldung** der **Gefahr erhöhenden Umstände** oder der **überfälligen Forderung**,
 - als Ihnen dessen Zahlungsunfähigkeit bekannt war oder bekannt sein musste,
 - e) von **Forderungen**, bei denen Sie Ihre Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des **Vertrages** nicht erfüllt haben,
 - f) bei **Verkäufen Kasse gegen Dokumente**, bei denen die Verfügungsgewalt über die Ware verloren geht, weil Sie gesetzliche Vorschriften oder Handelsbräuche nicht beachtet haben,
 - g) von **Forderungen** aus **Lieferungen**, **Versendungen** und Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder bei denen Sie gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen, die im Sachzusammenhang mit dem **Vertrag** stehen, nicht beachtet haben,
 - h) die unmittelbar oder mittelbar verursacht wurden durch:
 - Kernenergie,
 - Ausbruch eines Krieges, erklärt oder nicht, zwischen mindestens zwei der folgenden Länder: Frankreich – Volksrepublik China – Russische Föderation – Vereinigtes Königreich – USA,
 - i) von Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüchen.
- Vorgenannte Ausschlüsse finden, soweit sie sich auf die Nichterfüllung von Obliegenheiten des Versicherungsvertrages beziehen, nach Maßgabe des Artikels 9 der gemeinsamen Bestimmungen Anwendung.

1.2.4 . Bei **Verträgen** mit Kunden, die in Ihrem Land ansässig sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz außerdem nicht auf Ausfälle:

- von **Forderungen** gegenüber öffentlich-rechtlichen Abnehmern,
- die auf Maßnahmen oder Entscheidungen von hoher Hand in Ihrem Land zurückzuführen sind, welche die Erfüllung der Pflichten aus dem **Vertrag** oder die Zahlung der **Forderung** ganz oder teilweise verhindern.

■ KREDITMANAGEMENT

Art. 2.1. Allgemeine Grundsätze

Sie sind verpflichtet, bei der Kreditgewährung sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Dauer des Kredites mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzugehen. Darüber hinaus müssen Sie bei allen versicherten Geschäften dieselbe Sorgfalt und Vorsicht walten lassen wie bei unversicherten Geschäften. Weiterhin sind Sie verpflichtet, gewissenhaft Ihre Rechte sowohl gegenüber Ihrem Kunden als auch gegenüber jedem Dritten zu sichern. Um das Ausfallrisiko zu vermindern, sind wir ebenfalls berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Ihrem Namen Vereinbarungen zur Sicherung der **Forderungen** zu treffen.

Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung können Sie die von uns nicht versicherten Forderungsbeträge anderweitig absichern, die unversicherte Quote jedoch auf keinen Fall.

Art. 2.2. Zahlungsziel

2.2.1. Das Zahlungsziel, das Sie einem Kunden einräumen, darf das maximale Zahlungsziel nicht überschreiten.

2.2.2. Innerhalb des maximalen Zahlungsziels können Sie einer oder mehreren Zahlungszielverlängerungen zustimmen.

2.2.3. Jede Änderung des **Fälligkeitsdatums** bedarf unserer Zustimmung:

- falls das geänderte **Fälligkeitsdatum** außerhalb des maximalen Zahlungsziels liegt,
- falls wir für den Kunden den Versicherungsschutz aufgehoben haben,
- falls für den Kunden eine **Meldung der überfälligen Forderung** eingereicht wurde oder eine Verpflichtung zu dieser besteht.

2.3. Meldung der Gefahr erhöhenden Umstände oder der überfälligen Forderung

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- sobald Ihnen **Gefahr erhöhende Umstände** über Ihren Kunden bekannt werden,
- sobald Ihnen Informationen über die voraussichtliche oder eingetretene **Zahlungsunfähigkeit** eines Kunden bekannt werden,
- sofern eine **überfällige Forderung** über die Meldefrist hinaus unbezahlt bleibt.

Im Falle von **Verkäufen Kasse gegen Dokumente** sind Sie verpflichtet, uns die **Meldung der überfälligen Forderung** innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Eintreffens der Dokumente und der Waren am Ort der **Lieferung** einzureichen,

- über jede geleistete Zahlung nach Ihrer **Meldung der überfälligen Forderung**.

2.4. Verhalten im Falle der überfälligen Forderung

Im Falle der **überfälligen Forderung** haben Sie alle von uns oder von Ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um den drohenden Schaden abzuwenden oder zu mindern. Wenn Ihnen **Sicherheiten** oder Rechte zustehen, sind Sie verpflichtet, alle Voraussetzungen zu erfüllen, um diese bestmöglich durchzusetzen.

■ ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Art. 3.1. Entschädigungshöhe

Versicherte **Forderungen** entschädigen wir in Höhe der Versicherungsquote des **Nettoausfalls** bzw. des Kreditlimits, falls der **Nettoausfall** dieses übersteigt.

Art. 3.2. Entschädigungsbedingungen

Nach Eintritt des Versicherungsfalls wird die Entschädigung nach Eingang der schriftlichen Unterlagen zum **Nachweis der Forderung**, der Ihnen eventuell zustehenden **Sicherheiten** und sonstigen Rechte, und gegebenenfalls der **Zahlungsunfähigkeit** Ihres Kunden geleistet, sofern Sie sämtliche Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages erfüllt haben.

Art. 3.3. Rechtsübergang

In Höhe der geleisteten Entschädigung gehen sämtliche Rechte, Ansprüche, Zinsen und **Sicherheiten** hinsichtlich der versicherten **Forderung** auf uns über. Auf unser Verlangen werden Sie uns alle zum Nachweis des erfolgten Rechtsüberganges notwendigen Dokumente und vorliegenden Titel aushändigen, sowie alle zum Übergang der Rechte erforderlichen Handlungen vornehmen. Der erfolgte Rechtsübergang befreit Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, die zur Beitreibung der **Forderung** uns notwendig erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und unseren Weisungen Folge zu leisten.

Art. 3.4. Strittige Forderungen

Falls die **Forderung** bestritten wird, entschädigen wir nach Eintritt des Versicherungsfalls, wenn in diesem **Streitfall** für beide Seiten bindend ein Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht Ihre **Forderung** rechtskräftig festgestellt hat und die **Forderung** im Land des Kunden für vollstreckbar erklärt worden ist.

Art. 3.5. Rückforderung der Entschädigungsleistung

Wenn sich nach Auszahlung der Entschädigung herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Entschädigung nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages nicht erfüllt waren oder dass im Fall der **Zahlungsunfähigkeit** des Kunden die **Forderung** im Insolvenzverfahren endgültig nicht festgestellt wurde, behalten wir uns das Recht vor, die ausbezahlte Entschädigung zurückzufordern.

Art. 3.6. Höchstentschädigung

Die Entschädigungsleistung ist für sämtliche **Forderungen**, die in einem Versicherungsjahr entstanden sind, auf die vertraglich vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

■ ABTRETUNG

Art. 4. Sie können Ihren Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung mit unserer schriftlichen Einwilligung abtreten, sofern uns diese Abtretung offen gelegt wird. Ihre Vertragspflichten bleiben davon unberührt. Dem Abtretungsempfänger stehen hinsichtlich der Entschädigungsleistung nicht mehr Rechte als Ihnen zu. Unsere verbleibenden Rechte aus dem Versicherungsvertrag bleiben ungeachtet dieser Abtretung weiterhin bestehen.

Sie können ebenfalls die **Forderung** an das Kreditinstitut abtreten, welches aufgrund der oben angegebenen Vereinbarung begünstigter Abtretungsempfänger des Auszahlungsanspruchs ist.

■ ZAHLUNGEN

Art. 5. Alle von Ihnen zu zahlenden Beträge sind spätestens bei Fälligkeit zu leisten und können auch dann nicht aufgerechnet werden, wenn wir im Versicherungsfall unsere Eintrittspflicht bereits bestätigt haben, es sei denn, die Aufrechnungslage bestand bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls. Die Entgegennahme der Versicherungsprämien verpflichtet uns noch nicht zur Leistung einer Entschädigung.

Unsere Eintrittspflicht unterliegt in jedem Fall den Bestimmungen und Vereinbarungen dieses Versicherungsvertrages.

■ WÄHRUNG

Art. 6. Nicht in der Vertragswährung fakturierte Rechnungsbeträge sind auf folgender Basis in die Vertragswährung umzurechnen:

- **Berechnung des Nettoausfalls:**
Grundlage ist der gültige Wechselkurs am Monatsultimo der Rechnungsstellung; eingegangene Zahlungen werden zum gleichen Kurs umgerechnet, zu dem die entsprechende Rechnung umgerechnet wurde;
- **Rückflüsse** nach Auszahlung der Entschädigung:
Grundlage ist der tatsächliche Kurs, zu dem Sie oder wir die **Rückflüsse** erhalten. Wird ein Betrag nicht in der Vertragswährung gutgeschrieben, erfolgt die Umrechnung zum Wechselkurs am Tage der Gutschrift.

■ INFORMATIONSPLICHT – KÜNDIGUNG BEI ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Art. 7. Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von 10 Tagen wesentliche Änderungen Ihrer im Fragebogen gemachten Angaben anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere Änderungen Ihrer Geschäftstätigkeit und Ihrer Rechtsform.

Wir behalten uns das Recht vor, im Falle der **Zahlungsunfähigkeit** Ihres Unternehmens oder bei Einstellung Ihrer Geschäftstätigkeit den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem bei Ihnen der entsprechende Tatbestand vorliegt.

■ ÜBERPRÜFUNGSRECHT

Art. 8. Sie werden alle notwendigen Handlungen vornehmen, die uns die Ausübung unserer Überprüfungsrechte erlauben. Alle Unterlagen, die die versicherte Geschäftstätigkeit betreffen, werden Sie uns – auf Verlangen in beglaubigter Kopie – vorlegen. Außerdem gestatten Sie uns jede Art der Überprüfung, insbesondere Ihrer Vertragspflichten sowie die Überprüfung der Richtigkeit und der Vollständigkeit Ihrer Angaben, Meldungen und Anzeigen.

■ VERLETZUNG VON PFLICHTEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG

Art. 9.1. Die **Nichtzahlung** einer Erst- oder Einmalprämie berechtigt uns nach § 38 V VG zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag. Bis zur vollständigen Zahlung der Prämie sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Falls Sie die fällige Folgeprämie, nebst Zinsen, Versicherungssteuer und Kosten, nicht vollständig innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer schriftlichen Mahnung bezahlen, sind wir nach § 39 Absatz 3 V VG berechtigt, den Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit ein Versicherungsfall nach Ablauf dieser Frist eintritt.

Die Kündigung wird zurückgenommen, wenn Sie die vollständige Zahlung innerhalb eines Monats nach unserer **Mitteilung** über die Vertragskündigung nachholen. Die Mahnung ergeht mit Einschreibebrief unter Angabe der mit einer nicht rechtzeitigen Zahlung einhergehenden Rechtsfolgen.

Art. 9.2. Wenn Sie eine Ihnen gesetzlich oder vertraglich auferlegte Verpflichtung (Obliegenheit) nicht ordnungsgemäß erfüllen, sind wir im Einzelfall von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn, dass die Verletzung als unverschuldet anzusehen ist.

Handelt es sich um eine Obliegenheit zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder Verhütung einer Gefahrenerhöhung, treten die vereinbarten Rechtsfolgen dann ein, wenn die schuldhafte Verletzung den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung beeinflusst hat.

Handelt es sich um eine Obliegenheit, die nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllen ist, treten die vereinbarten Rechtsfolgen dann ein, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und sie die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung bzw. den Umfang unserer Leistung beeinflusst hat.

Art. 9.3. Im Falle der Leistungsfreiheit und soweit eine Entschädigung für die betreffende **Forderung** bereits ausbezahlt wurde, verpflichten Sie sich, uns diese Entschädigung zurückzuerstatten.

Art. 9.4. In allen diesen Fällen bleibt die gesetzliche Pflicht zur Prämienzahlung hiervon unberührt.

■ DATENSCHUTZ

Art. 10.1. Von Ihnen im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellte Daten (einschließlich personenbezogener Daten) dienen der Bearbeitung Ihres Kreditversicherungsvertrags. Ferner benötigen wir diese Daten für das Kreditversicherungsgeschäft, bzw. die Bereiche Bonitätsbewertung, Debitorenmanagement und Finanzierung. Die Daten können zu diesen Zwecken unseren Rückversicherern, Coface Konzerngesellschaften sowie CreditAlliance Partnern übermittelt werden.

Art. 10.2. Wir können personenbezogene Daten zu Werbezwecken verwenden, z.B., um Sie über neue Produkte der Coface Konzerngesellschaften zu informieren, bzw. Sie auf etwaige Produktänderungen hinzuweisen.

Art. 10.3. Die Betroffenen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht, Änderung, Löschung oder Sperrung Ihrer personenbezogenen Daten. Selbstverständlich haben Sie zu jeder Zeit das Recht, der Verwendung personenbezogener Daten für Werbezwecke, zu widersprechen. Für diese Zwecke kontaktieren Sie uns bitte unter folgender e-Mail-Adresse office@coface.at.

Art. 10.4. Sie verpflichten sich, die Betroffenen entsprechend der in Nr. 1, 2 und 3 genannten Vorgaben zu informieren.

■ BEGRIFFSDEFINITIONEN

Zur Anwendung der **fettgedruckten Begriffe** im Polizzenblatt, den Modulen und diesen gemeinsamen Bestimmungen werden folgende Begriffsdefinitionen verbindlich vereinbart:

Art. 11.1. Fälligkeitsdatum

Im **Vertrag** vereinbartes Datum für die Zahlung der **Forderung** durch den Kunden.

Art. 11.2. Forderung

Vom Kunden vertraglich geschuldeter Gesamtbetrag aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, soweit diese Gegenstand des Versicherungsvertrages (Vertragsumfang) sind.

Art. 11.3. Gefahrenerhöhende Umstände

Gefahr erhöhende Umstände liegen vor bei:

- der Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln,
- Rücklastschriften mangels Deckung,
- nachträglich vereinbarten Wechselprolongationen,
- starker Verschlechterung der Zahlungsmoral,
- der Einstellung der Geschäftsbeziehung aus Bonitätsgründen,
- der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens bzw. der Klageerhebung,
- der Einschaltung eines Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes zur Forderungsbetreibung,

und generell bei jedem sonstigen Ereignis, von dem Sie Kenntnis erlangen, das zu einer Bonitätsverschlechterung Ihres Kunden geführt hat oder führen könnte.

Art. 11.4. Lieferung

Die vertragskonforme Ware gilt als geliefert, sobald sie dem Kunden oder einem seiner Bevollmächtigten zu den im **Vertrag** vereinbarten Bedingungen bereitgestellt wurde. Im Falle von **Verkäufen Kasse gegen Dokumente** gilt als Zeitpunkt der **Lieferung** das Eintreffen der Ware und der Dokumente am Lieferort.

Art. 11.5. Meldung / Mitteilung

Ihre **Meldung** ist mit Zugang Ihrer Nachricht in Textform (auch elektronisch) an unsere Verwaltungsanschrift erfolgt. Unsere **Mitteilung** ist mit Zugang unserer Nachricht in Textform (auch elektronisch) an Ihre Verwaltungsanschrift erfolgt. Kündigung, Rücktritt und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Nachricht in Form eines Briefes oder Telefax.

Art. 11.6. Nettoausfall

Der **Nettoausfall** ergibt sich aus:

- dem Gesamtbetrag versicherter und unbestrittener **Forderungen** aus Warenlieferungen und Dienstleistungen, gegebenenfalls inklusive:

- der Mehrwertsteuer, wenn dieser Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz dafür vorsieht,
 - Zinsen bis zum **Fälligkeitsdatum**, jedoch keine darüber hinaus,
 - Verpackungsmaterial, Frachtkosten und vom Kunden geschuldete Versicherungsprämien und Steuern;
- abzüglich
- dem Gesamtbetrag aller **Rückflüsse**, welche bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausfallberechnung bei Ihnen oder bei uns eingegangen sind, und dem Gesamtbetrag Ihrer Kostenersparnisse aufgrund dieses Forderungsausfalls.

Art. 11.7. Nichtzahlung

Die **Nichtzahlung** einer **Forderung** zu dem im **Vertrag** vereinbarten Datum, in der im **Vertrag** vereinbarten Währung und an dem im **Vertrag** vereinbarten Ort.

Art. 11.8. Privatperson

Als **Privatperson** gelten Personen, die Warenlieferungen oder Dienstleistungen nicht zum Zwecke einer Geschäftstätigkeit beziehen.

Art. 11.9. Rückflüsse

Rückflüsse sind alle Beträge, die Sie oder wir entweder vor oder nach aus gezahlter Entschädigungsleistung vom Kunden oder von Dritten erhalten, inklusive:

- sämtlicher Verzugszinsen,
- sämtlicher Erlöse aus **Sicherheiten**,
- sämtlicher Gutschriften,
- sämtlicher erloschenen **Forderungen** aus wirksamen Aufrechnungserklärungen,
- sämtlicher Rücklieferungen, die Sie erhalten haben oder hätten erhalten können. In diesem Falle wird als Wert dieser Rücklieferungen der höhere der folgenden Beträge festgesetzt:
entweder der tatsächliche Wiederverkaufswert oder 50% des Rechnungsbetrages, es sei denn, es ist ein anderer Prozentsatz vereinbart.

Art. 11.10. Sicherheiten

Jegliche Form des Forderungsschutzes durch Übereignung oder Verpfändung von Eigentum, sonstige Belastungen absoluter Rechte, Forderungsabtretungen, sowie Bürgschaften oder andere Sicherungen.

Art. 11.11. Streitfall

Jeder Fall, in dem gegen Ihre **Forderungen** oder damit verbundene Rechte Einwendungen oder Einreden dem Grunde oder der Höhe nach erhoben werden; das gilt auch für ungeklärte Aufrechnungen von etwaigen Verbindlichkeiten Ihrerseits gegenüber Ihrem Kunden.

Art. 11.12. Überfällige Forderung

Einzelne **Forderung**, auf die sich dieser Versicherungsvertrag bezieht, die nicht zu dem im **Vertrag** vereinbarten Datum, in der im Vertrag vereinbarten Währung und an dem im **Vertrag** festgelegten Ort bezahlt wurde.

Art. 11.13. Verbundene Unternehmen

Unternehmen, bei denen Sie mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, oder welche bei Ihnen mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, sowie Unternehmen, bei denen Sie nachweislich anderweitig maßgebenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können, oder welche nachweislich anderweitig maßgebenden Einfluss auf Ihre Geschäftsführung ausüben können.

Art. 11.14. Verkäufe Kasse gegen Dokumente

Zahlungsbedingungen, die Ihnen das Eigentum der Ware bis zur vollständigen Bezahlung an den die Dokumente aushändigenden Zahlungsempfänger sichert.

Art. 11.15. Versendung

Die Waren gelten ab dem Zeitpunkt als versandt, an dem sie einem Überbringer – normalerweise einem Spediteur – zum Transport an den im **Vertrag** vereinbarten Lieferort übergeben wurden.

Art. 11.16. Vertrag

Jede Art einer rechtswirksamen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Kunden über eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung gegen Entgelt. Nicht dazu zählen Lieferungen in ein Kommissions-/ Konsignationslager und Verkäufe auf Probe.

Art. 11.17. Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit liegt ausschließlich mit Wirkung ab dem Tag vor, an dem

- a) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgelehnt wurde, oder
- b) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Ausgleich zustande gekommen ist und der Versicherer dem zustimmt, oder
- c) feststeht, dass eine vom Versicherungsnehmer durchgeführte Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen nicht zur vollen Befriedigung führt, oder
- d) am Domizil des Schuldners ein Ereignis eintritt, welches den Tatsachen der obgenannten Punkten a) – c) entspricht.

Das Wort „zahlungsunfähig“ gilt entsprechend.